

ERGEBNISPROTOKOLL

über die 9. Sitzung
der Regionalversammlung
am 03.12.2025

Sparkassenakademie / Konferenzsaal
Pariser Platz 3 A, Stuttgart

08. Dezember 2025

Leitung: Rainer Wieland

TOP 1-3

Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen – Abwägung zur Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG bzw. § 12 Abs. 2 und 3 LplG und Satzungsbeschluss nach § 12 Abs. 8 LplG

- Vorlage Nr. RV-044/2025

Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen – Abwägung zur Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG bzw. § 12 Abs. 2 und 3 LplG und Satzungsbeschluss nach § 12 Abs. 8 LplG mit Feststellung des Erreichens des Flächenziels gemäß § 20 KlimaG BW

- Vorlage Nr. RV-045/2025

Gemeinsame Aussprache und Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten 1 und 2

Die Herren Holzwarth und Lorey sowie Frau Dr. Ulfert sind bei diesem Tagesordnungspunkt befangen und nehmen an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Die Regionalversammlung beschließt mit 11-Nein-Stimmen:

Der Stellungnahme der Geschäftsstelle, dem Antrag der AfD-Fraktion vom 02.12.2025 „Teilfortschreibung Regionalplan zur Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen – hier: Flächenreduzierung“ nicht zu folgen, wird zugestimmt. Der Antrag wird für erledigt erklärt.

Die Regionalversammlung beschließt mit 11-Nein-Stimmen:

Der Stellungnahme der Geschäftsstelle, dem Antrag der AfD-Fraktion vom 02.12.2025 „Teilfortschreibung Regionalplan zur Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen – hier: Flächenübertrag ermöglichen“ nicht zu folgen, wird zugestimmt. Der Antrag wird für erledigt erklärt.

Die Regionalversammlung beschließt mit 11 Nein-Stimmen:

Mit der Vorlage der Tabelle „Übersicht Waldflächen VRG“ ist der Antrag WM 11 der Herren Müller und Rosspacher vom 25.11.2025 erledigt.

Die Regionalversammlung beschließt mit 11 Nein-Stimmen:

Der Stellungnahme der Geschäftsstelle, dem Antrag WM-12 der Herren Müller und Rosspacher vom 26.11.2025 nicht zu folgen, wird zugestimmt. Der Antrag wird für erledigt erklärt.

Die Regionalversammlung beschließt mit 11 Nein-Stimmen:

Der Stellungnahme der Geschäftsstelle, den Ziffern 1 bis 3 des Antrags 9 von Herrn Müller vom 20.07.2025 nicht zu folgen, wird zugestimmt. Für die Ziffer 4 des Antrags 9 fehlt die Zuständigkeit. Der Antrag 9 sowie der Antrag 9a der Herren Müller und Rosspacher vom 24.11.2025 werden für erledigt erklärt.

Die Regionalversammlung beschließt mit 11 Nein-Stimmen:

Der Stellungnahme der Geschäftsstelle zum Antrag WM-10 der Herren Müller und Rosspacher vom 25.11.2025, keine Streichung der Vorranggebiete RM-35 und RM-26 aufgrund fehlender Windhöffigkeit, wird zugestimmt. Der Antrag wird für erledigt erklärt.

Die Regionalversammlung beschließt mit 1 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen:

Aufgrund der Stellungnahme der Geschäftsstelle werden die Anträge WM-14 vom 28.11.2025 sowie WM-15 vom 29.11.2025 der Herren Müller und Rosspacher für erledigt erklärt.

Die Regionalversammlung beschließt mit 1 Nein-Stimmen und 10 Enthaltungen:

Der Stellungnahme der Geschäftsstelle, dem Antrag WM-16 der Herren Müller und Rosspacher vom 30.11.2025 nicht zu folgen, wird zugestimmt. Der Antrag wird für erledigt erklärt.

Die Regionalversammlung beschließt mit 11 Nein-Stimmen:

Der Stellungnahme der Geschäftsstelle, dem Antrag WM-13 der Herren Müller und Rosspacher vom 27.11.2025 nicht zu folgen, wird zugestimmt. Der Antrag wird für erledigt erklärt.

Die Regionalversammlung beschließt mit 11 Nein-Stimmen:

1. Die Regionalversammlung nimmt die Stellungnahmen aus dem ersten und zweiten Beteiligungsverfahren, die zugehörigen regionalplanerischen Wertungen und Beschlussvorschläge zur Kenntnis. Die Regionalversammlung beschließt die entsprechende Behandlung der Stellungnahmen, ggfs. unter Beachtung vom Gremium beschlossener Änderungen. Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgetragene Belange werden damit untereinander und gegeneinander abgewogen.
2. Damit wird festgestellt, dass die vorgesehenen
 - Änderung des Plansatzes 3.1.1 (Z),
 - Änderung des Plansatzes 4.2.1.2.3 (G) und Änderung des Plansatzes 4.2.1.2.3.1 (Nutzung solarer Strahlungsenergie (G))
 - die Aufnahme des Plansatzes 4.2.1.2.3.2 (G) (Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen)
 - die räumliche Festlegung der im Plansatz 4.2.1.2.3.2 (G) Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Raumnutzungskarte des Regionalplansjeweils unter Würdigung der in den eingegangenen Stellungnahmen vorgetragene Einzelaspekte aus raumordnerischer Sicht vertretbar sind. Die Teilfortschreibung fügt sich so in die räumliche Gesamtkonzeption ein, die in dieser Form umgesetzt werden soll.
3. Die Regionalversammlung stellt fest, dass mit der Festlegung der „Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (G) im Umfang von ca. 0,7 % der Regionsfläche der Region Stuttgart das in § 21 KlimaG BW geforderte Flächenziel, mindestens 0,2 % der jeweiligen Regionsfläche als entsprechende Gebiete festzulegen, erreicht wird.
4. Die Regionalversammlung stellt fest, dass mit der Änderung des Plansatzes 3.1.1 (Regionale Grünzüge) der Regionale Grünzug für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet wird, sofern diese nicht in Kernflächen und Kernräumen des Biotopverbunds, in Waldflächen oder in exponierten Bereichen mit einer Landschaftsbildqualität „sehr hoch“ und „hoch“ liegen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind im Regionalen Grünzug zusätzlich in Kernräumen des Fachplans landesweiter Biotopverbund zulässig, wenn durch eine vorliegende kommunale Landschaftsplanung die funktionale Umsetzung des Biotopverbunds belegt werden kann. Bei der Beurteilung der Exposition einer Anlage können substantielle Maßnahmen zur Reduzierung der beeinträchtigenden Wirkung auf die Wahrnehmbarkeit entsprechender Anlagen mit berücksichtigt werden.
Damit wird dem § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG entsprochen.
5. Die Regionalversammlung beschließt die Satzung (Anlage 7) mit den Anlagen 2 (Begründung der Teilfortschreibung), 3.1 bis 3.3 (Plansätze mit Begründungen), 4.2 (Raumnutzungskarte mit Legende), 6 (zusammenfassende Erklärung) der Vorlage RV 044/2025 und beauftragt die Geschäftsstelle, die als Satzung beschlossene Teilfortschreibung des Regionalplans gemäß § 13 Abs. 1 LplG beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg anzuzeigen.

Die Regionalversammlung beschließt mit 11 Nein-Stimmen:

1. Die Regionalversammlung nimmt die Stellungnahmen aus dem ersten und zweiten Beteiligungsverfahren, die zugehörigen regionalplanerischen Wertungen und Beschlussvorschläge zur Kenntnis. Die Regionalversammlung beschließt die entsprechende Behandlung der Stellungnahmen, ggfs. unter Beachtung vom Gremium beschlossener Änderungen. Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgetragenen Belange werden damit untereinander und gegeneinander abgewogen.
2. Damit wird festgestellt, dass die vorgesehenen Änderungen des Plansatzes 4.2.1.2.4 sowie des Plansatzes 4.2.1.2.4.1 (Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)) (Z) jeweils unter Würdigung der in den eingegangenen Stellungnahmen vorgetragenen Einzelaspekte aus raumordnerischer Sicht vertretbar sind. Die Teilfortschreibung fügt sich so in die räumliche Gesamtkonzeption ein, die in dieser Form umgesetzt werden soll.
3. Die Regionalversammlung stellt fest, dass mit der Festlegung der „Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ (Z) im Umfang von 1,9 % (Stand 12.11.2025) der Regionsfläche der Region Stuttgart das in § 20 KlimaG BW geforderte Flächenziel, mindestens 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche als entsprechende Gebiete festzulegen, erreicht wird.
4. Die Regionalversammlung beschließt auf Grundlage von § 12 Abs. 10 LplG die als Anlage 2 vorliegende Satzung einschließlich den Anlagen 2.1 (Begründung der Teilfortschreibung), 2.2 (Plansatz mit Begründung), 2.3 (Zusammenfassende Erklärung) sowie 3.3 und 3.4 (Raumnutzungskarte mit Legende) der Vorlage RV 045/2025. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die als Satzung beschlossene Teilfortschreibung des Regionalplans gemäß § 13 Abs. 1 LplG beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg anzuzeigen.

TOP 4

Abschluss eines Mietvertrages für die Geschäftsstelle über 15 Jahre

Die Regionalversammlung beschließt mit 2 Enthaltungen:

Die Regionalversammlung hebt den in ihrer Sitzung vom 30.07.2025 mit der Sitzungsvorlage RV-038/2025 als Ergänzung ihres Beschlusses vom 17.04.2024 (RV-098/2024) angebrachten Gremienvorbehalt auf.

Die Regionalversammlung beschließt mit 5 Nein-Stimmen:

1. Die Regionalversammlung beschließt, die Perspektive eines „Hauses der Region Stuttgart“ zu prüfen.
2. Ab 2026 wird eine Arbeitsgruppe aus Geschäftsstelle und Fraktionen eingesetzt. Sie erarbeitet
 - a. eine gemeinsame Zieldefinition und

b. grundlegende Parameter und Prüfungskriterien (u. a. Flächenbedarf, Standortoptionen, Synergien, Kostenrahmen, ökologische Standards) und berücksichtigt auch aktuelle Arbeitswelten.

Die Arbeitsgruppe kann bei Bedarf externe Expertise hinzuziehen.

3. Die Arbeitsgruppe berichtet im Zuge der Beratungen des Haushalts 2027 über erste Ergebnisse und schlägt das weitere Vorgehen vor. Ziel ist, dass die Regionalversammlung einen Grundsatzbeschluss zu einem „Haus der Regionen“ fasst.
4. Die Geschäftsstelle erhält den Auftrag für das Projekt „Haus der Regionen“, der insbesondere folgende Positionen umfasst:
 - a. Koordination des Vorbereitungsprozess,
 - b. Erarbeitung eines Vorschlags zur Projektorganisation und zur Zusammensetzung der Arbeitsgruppe und ggf. weiterer Gremien,
 - c. im Jahr 2026 in Dialog mit der regionalen Familie einzutreten und deren Bedarfe sowie grundsätzliche Bereitschaft zur Mitwirkung zu sondieren.
5. Parallel dazu wird die Geschäftsstelle beauftragt, gemeinsam mit dem Vermieter Gespräche über mögliche weitere energetische Optimierungen am bestehenden Standort aufzunehmen

TOP 5

Verschiedenes

Stuttgart, den 09.12.2025

Die Schriftführerin

Der Vorsitzende

Klimpel

Wieland